



Niedersächsischer Fußballverband e.V. Kreissportgericht Stade

Klaus-Heiner Gerken

Heerloge 41, Tel. 04762/2179
E-Mail : hsv-gerken@web. de
27449 Kutenholz, den 15.03.2010

Urteil

Im Sportgerichtsverfahren Nr. 09 der Saison 2009 / 2010 (Buchungs-Nr. 2003)

Vorkommnisse bei den Hallenkreismeisterschaften der B-Junioren am 30.01.2010 in Drochtersen - Platzverweis eines Spielers vom SV Drochtersen/Assel

hat das Kreissportgericht Stade (KSG)

Vorsitz:	Klaus-Heiner Gerken	(FC Mulsum / Kutenholz)
Beisitzer:	Peter Schliecker	(SV Bliedersdorf)
Beisitzer:	Wolfgang Plate	(FC Mulsum / Kutenholz)

im schriftlichen Verfahren am 11.03.2010 in Mulsum folgende Entscheidung getroffen:

1. Der betroffene Spieler, wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter in einem leichten Fall gemäß § 43 Ziff. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) zu einer Sperrstrafe von 3 Monaten bis einschließlich 30.04.2010 verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 90 € trägt gem. § 11 (1) RuVO der o.a. Spieler unter Haftung des SV Drochtersen / Assel gem. § 11 (4) RuVO.
3. Diese werden vom Konto des SV Drochtersen / Assel abgebucht.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Mit Verfügung des Kreisjugendausschusses vom 10.02.2010 wurde das Sportgericht über den o.a. Feldverweis unterrichtet, da das in der Jugendordnung vorgesehene Strafmaß diesem als nicht ausreichend erschien.

Da eine mündliche Verhandlung vom SV Drochtersen/Assel nicht erbeten wurde und angesichts der eindeutigen Sachlage auch nicht notwendig erschien, wurde im schriftlichen Verfahren entschieden.

Der betroffene Spieler hat unstreitig mit seinen Händen den SR geschubst; dies stellt für das KSG eine leichte Tätlichkeit gemäß § 43 Ziff. 8 RuVO dar.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Strafmaßes zwischen 3 Wochen und bis zu einem Jahr Sperre erschien für das KSG die verhängte 3-monatige Sperre angemessen aber auch notwendig, um zusätzlich zu den lobenswerten Maßnahmen seines Vereins, einen Sühneeffekt zu erreichen. Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter, ganz gleich vor welchem spieltechnischen oder auch emotionalen Hintergrund, werden vom KSG Stade regelmäßig als schwerwiegend

angesehen und grundsätzlich mit wesentlich längeren Sperrstrafen geahndet. Angesichts der glaubwürdigen Entschuldigung durch den Spieler unmittelbar nach dem Spieltag einschließlich seines bisher langjährigen sportlichen Verhaltens sowie auch des spürbaren und glaubwürdigen Bemühens des Vereins, erzieherisch Einfluß auf diesen zu nehmen, ist das KSG überzeugt, dass auch dieses Strafmaß ausreichen dürfte, künftig weitere Vorfälle dieser Art auszuschließen. Sollte jedoch wider Erwarten ein weiterer ähnlicher Vorfall zu ahnden sein, würde eine erheblich längere Sperre unausweichlich sein.

Zur Begründung der Kostenentscheidung wird hier zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eindeutigen Regelungen des § 11 RuVO verwiesen.

Der Spielerpass des Verurteilten verbleibt bis zum Ablauf der Frist in Verwahrung des Kreisjugendausschusses. Er wird von dort nach Fristablauf zurückgegeben.

Ausgefertigt:

Klaus-Heiner Gerken
Vorsitzender

gez. Peter Schliecker
gez. Wolfgang Plate

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die gebührenpflichtige Berufung zulässig. Sie ist innerhalb von 7 Tagen schriftlich unter Hervorhebung der Anträge und Gründe beim nächst höheren Sportgericht einzulegen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage des Zugangs dieses Urteils, spätestens am 3.Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes, zu laufen.

Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Die Berufungsschrift soll dreifach eingereicht werden.

Anschrift: Bezirkssportgericht Lüneburg
 Vorsitzender: Rüdiger Wiegand
 Soltauer Straße 34
 27356 Rotenburg

Auf die Bestimmungen der §§ 17, 14, 10 und 11 RuVO wird verwiesen.

Ferner ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden.

Die Beschwerde ist beim Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Bezüglich Form und Fristen gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 RuVO wird verwiesen.